



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBUNDENE
WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG**

VGB Fahrlehrerversicherung – Stand: 01.10.2023



VERSICHERUNG
MIT DRIVE

Inhaltsverzeichnis

Hinweise und Erläuterungen	8	
H.1	Versichertes Gebäude	8
H.2	Versicherte Gefahren	8
H.3	Versicherungsschutz für den Rohbau	8
H.4	Berücksichtigung des Gebäudealters	8
H.5	Ermittlung der Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht	8
H.6	Erläuterungen zur Bauweise des Gebäudes	9
H.7	Vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung	9
H.8	Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen	9
H.9	Tarifänderung	9
A	Leistungsumfang	10
A.1	Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	10
A.2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	10
A.2.1	Ausschluss Krieg	10
A.2.2	Ausschluss Innere Unruhen	10
A.2.3	Ausschluss Kernenergie	10
A.3	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	10
A.3.1	Brand	10
A.3.2	Blitzschlag	10
A.3.3	Explosion	10
A.3.4	Verpuffung	10
A.3.5	Implosion	10
A.3.6	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	10
A.3.7	Nicht versicherte Schäden	10
A.4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	11
A.4.1	Versicherte Gefahren und Schäden	11
A.4.2	Leitungswasserschäden	11
A.4.3	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden	11
A.4.4	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden	11
A.4.5	Nicht versicherte Schäden	11
A.5	Was ist unter Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	12
A.5.1	Sturm	12
A.5.2	Hagel	12
A.5.3	Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	12
A.5.4	Nicht versicherte Schäden	12
A.6	Welche Sachen sind versichert?	12
A.7	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind nicht versichert?	13
A.7.1	Gebäude	13
A.7.2	Gebäudebestandteile	13
A.7.3	Gebäudezubehör	13
A.7.4	Terrassen	13
A.7.5	Weitere Grundstücksbestandteile	13
A.7.6	Nebengebäude	14
A.7.7	Ausschlüsse	14
A.8	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	14
A.9	Was gilt für Selbstbeteiligungen im Vertrag?	14
A.10	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	14
A.11	Welche Kosten sind versichert?	14
A.11.1	Versicherte Kosten	14
A.11.2	Definition der Kosten	14
A.12	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	15
A.12.1	Mietausfall, Mietwert	15
A.12.2	Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert	15
A.12.3	Gewerblich genutzte Räume	15
A.13	Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?	15
A.13.1	Vereinbarte Versicherungswerte	15
A.13.2	Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden	16
A.13.3	Versicherungssumme	16
A.14	Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?	16
A.14.1	Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus	16

A.14.2	Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts	16
A.15	Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?	16
A.16	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?	16
A.16.1	Anpassung des Beitrags durch Veränderung des Anpassungsfaktors	16
A.16.2	Anpassung des Beitrags aufgrund Änderung des Gebäudealters	17
A.16.3	Tarifänderung	17
A.16.4	Außerordentliches Kündigungsrecht	17
A.17	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	17
A.17.1	Gleitende Neuwertversicherung Plus	17
A.17.2	Gleitender Zeitwert Plus	17
A.17.3	Gemeiner Wert	17
A.17.4	Kosten	17
A.17.5	Mietausfall, Mietwert	18
A.17.6	Neuwertanteil	18
A.17.7	Gesamtschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers	18
A.17.8	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	18
A.17.9	Mehrwertsteuer	18
A.17.10	Selbstbeteiligung	18
A.18	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	18
A.18.1	Feststellung der Schadenhöhe	18
A.18.2	Weitere Feststellungen	18
A.18.3	Verfahren vor der Feststellung	18
A.18.4	Feststellung	19
A.18.5	Verfahren nach der Feststellung	19
A.18.6	Kosten	19
A.18.7	Obliegenheiten	19
A.19	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	19
A.19.1	Fälligkeit der Entschädigung	19
A.19.2	Rückzahlung des Neuwertanteils	19
A.19.3	Verzinsung	19
A.19.4	Hemmung	20
A.19.5	Aufschiebung der Zahlung	20
A.20	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	20
A.20.1	Sicherheitsvorschriften	20
A.20.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	20
A.21	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	20
A.21.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	20
A.21.2	Folgen einer Gefahrerhöhung	20
A.22	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?	20
A.23	Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?	20
A.23.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	20
A.23.2	Kündigungsrechte	21
A.23.3	Anzeigepflichten	21

B Allgemeiner Teil 22

B.1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	22
B.1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	22
B.1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	22
B.1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	22
B.1.4	Folgebeitrag	22
B.1.5	Lastschriftverfahren	23
B.1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23
B.2	Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung	23
B.2.1	Dauer und Ende des Vertrages	23
B.2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	24
B.3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	24
B.3.1	Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss	24
B.3.2	Gefahrerhöhung	25
B.3.3	Ihre Obliegenheiten	26
B.4	Weitere Regelungen	26
B.4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	26
B.4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	27
B.4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	28
B.4.4	Verjährung	28
B.4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	28
B.4.6	Anzuwendendes Recht	29
B.4.7	Embargobestimmung	29
B.4.8	Übersicherung	29
B.4.9	Versicherung für fremde Rechnung	29
B.4.10	Aufwendungsersatz	29

B.4.11	Übergang von Ersatzansprüchen	30
B.4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	30
B.4.13	Repräsentanten	30

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Basis-Tarif **31**

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung? **31**

BT.1	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	31
BT.1.1	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	31
BT.1.2	Überschalldruckwellen	31
BT.1.3	Feuer-Rohbauversicherung	31
BT.2	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	31
BT.2.1	Regenwassernutzungsanlage	31
BT.3	Welche Kosten sind versichert?	31
BT.3.1	Kosten für provisorische Maßnahmen	31
BT.3.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	32
BT.4	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	32
BT.4.1	Anzeigespflicht bei Unbewohntsein	32

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Komfort-Tarif **33**

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung? **33**

K.1	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	33
K.1.1	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	33
K.1.2	Überschalldruckwellen	33
K.1.3	Fahrzeuganprall	33
K.1.4	Rauch- und Rußschäden	33
K.1.5	Sengschäden	33
K.1.6	Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti	33
K.1.7	Gebäudebeschädigung nach Einbruch	33
K.1.8	Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen	33
K.1.9	Diebstahl von Wärmepumpen	34
K.1.10	Feuer-Rohbauversicherung	34
K.2	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	34
K.2.1	Frost- und sonstige Bruchschäden an weiteren Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	34
K.2.2	Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	34
K.2.3	Regenwassernutzungsanlage	34
K.2.4	Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	34
K.2.5	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	34
K.2.6	Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren	35
K.2.7	Sonstige Bruchschäden an Armaturen	35
K.2.8	Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstück	35
K.2.9	Medienverlust	35
K.3	Welche Schäden sind abweichend der generellen Ausschlüsse versichert?	35
K.3.1	Innere Unruhen	35
K.4	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind hier zusätzlich versichert?	35
K.4.1	Weitere Grundstücksbestandteile	35
K.4.2	Nebengebäude	35
K.4.3	Weiteres Zubehör	35
K.4.4	Serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen	35
K.5	Welche Kosten sind versichert?	36
K.5.1	Kosten für provisorische Maßnahmen	36
K.5.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	36
K.5.3	Aufräumungs- und Abbruchkosten/Bewegungs- und Schutzkosten	36
K.5.4	Transport- und Lagerkosten	36
K.5.5	Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	36
K.5.6	Kosten für Hotelunterbringung	36
K.5.7	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	37
K.5.8	Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe	37
K.5.9	Beratungskosten für nachhaltige Technologie	37
K.6	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	37
K.6.1	Mietausfall/Mietwert für Wohnräume	37
K.7	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	37
K.7.1	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	37
K.8	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	37
K.8.1	Sachverständigenkosten	37

K.9	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	37
K.9.1	Anzeigespflicht bei Unbewohntsein	37
K.10	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	38
K.10.1	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	38

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Premium-Tarif **39**

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung? **39**

P.1	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	39
P.1.1	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	39
P.1.2	Überschalldruckwellen	39
P.1.3	Fahrzeuganprall	39
P.1.4	Rauch- und Rußschäden	39
P.1.5	Sengschäden	39
P.1.6	Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti	39
P.1.7	Gebäudebeschädigung nach Einbruch	39
P.1.8	Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen	39
P.1.9	Diebstahl von Wärmepumpen	40
P.1.10	Feuer-Rohbauversicherung (inkl. Erweiterte Rohbauversicherung)	40
P.1.11	Meteoriteneinschlag, Weltraumschrott	40
P.1.12	Psychologische Erstberatung	40
P.1.13	Beseitigung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	40
P.1.14	Beseitigung von Spechtschlägen	40
P.1.15	Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen durch Nagetiere	40
P.1.16	Schäden am Gebäude durch Wildtiere	40
P.1.17	Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte bei Fehlalarm (Rauch- und Gasmelder)	41
P.1.18	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	41
P.1.19	Kosten für Gartenbepflanzungen	41
P.2	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	41
P.2.1	Frost- und sonstige Bruchschäden an weiteren Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	41
P.2.2	Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	41
P.2.3	Regenwassernutzungsanlage	41
P.2.4	Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	41
P.2.5	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	41
P.2.6	Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren	42
P.2.7	Sonstige Bruchschäden an Armaturen	42
P.2.8	Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstück	42
P.2.9	Medienverlust	42
P.2.10	Sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen	42
P.2.11	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	42
P.2.12	Leckortungskosten bei nicht versicherten Nässeschäden	42
P.2.13	Nässeschaden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	42
P.3	Was ist unter der Gefahr Sturm/Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?	42
P.3.1	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	42
P.3.2	Kosten für Gartenbepflanzungen	43
P.4	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind hier zusätzlich versichert?	43
P.4.1	Weitere Grundstücksbestandteile	43
P.4.2	Nebengebäude	43
P.4.3	Weiteres Zubehör	43
P.4.4	Serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen	43
P.5	Welche Kosten sind versichert?	43
P.5.1	Kosten für provisorische Maßnahmen	43
P.5.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	43
P.5.3	Aufräumungs- und Abbruchkosten/Bewegungs- und Schutzkosten	43
P.5.4	Transport- und Lagerkosten	43
P.5.5	Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	44
P.5.6	Kosten für Hotelunterbringung	44
P.5.7	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	44
P.5.8	Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe	44
P.5.9	Beratungskosten für nachhaltige Technologie	45
P.5.10	Wiederherstellung von Daten und Programmen	45
P.5.11	Regiekosten	45
P.5.12	Mehrkosten durch Primärenergie	45
P.5.13	Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau	45
P.5.14	Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung	45
P.6	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	45
P.6.1	Mietausfall/Mietwert für Wohnräume	45
P.6.2	Mietausfall/Mietwert für gewerblich genutzte Räume	46
P.7	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	46

P.7.1	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	46
P.8	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	46
P.8.1	Sachverständigenkosten	46
P.9	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	46
P.9.1	Anzeigespflicht bei Unbewohntsein	46
P.10	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	46
P.10.1	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	46
P.11	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	46
P.11.1	Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung	46
P.12	Welche Schäden sind abweichend der generellen Ausschlüsse versichert?	46
P.12.1	Innere Unruhen	46

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (FV - BWE 2023) 47

E.1	Vertragsgrundlage	47
E.2	Versicherte Gefahren und Schäden	47
E.2.1	Überschwemmung	47
E.2.2	Rückstau	47
E.2.3	Erdbeben	47
E.2.4	Erdsenkung	47
E.2.5	Erdrutsch	47
E.2.6	Schneedruck	47
E.2.7	Lawinen	47
E.2.8	Vulkanausbruch	47
E.3	Nicht versicherte Schäden	47
E.4	Besondere Obliegenheiten	48
E.5	Wartezeit, Selbstbehalt	48
E.6	Kündigung	48
E.7	Beendigung des Hauptvertrages	48

Besondere Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (FV - PVA+ 2023) 49

PA.1	Was ist versichert?	49
PA.1.1	Versicherte Sachen	49
PA.1.2	Versicherte Schäden	49
PA.2	Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?	49
PA.2.1	Abhandenkommen der Photovoltaikanlage	49
PA.2.2	Zerstörung oder Beschädigung der Photovoltaikanlage	49
PA.2.3	Nicht versicherte Schäden	50
PA.2.4	Selbstbeteiligung	50
PA.3	Wie wird die Entschädigung berechnet?	50
PA.3.1	Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage	50
PA.3.2	Weitere Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage	50
PA.4	Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?	50
PA.5	Kündigung	50
PA.6	Beendigung des Hauptvertrages	50

Leistungsvergleich des Basis-, Komfort- und Premiumtarifs 51

Hinweise und Erläuterungen

H.1 Versichertes Gebäude

Versichert ist das im Versicherungsschein näher beschriebene Gebäude inkl. eingefügter Gebäudebestandteile wie Garagen oder Carports.

Garagen und Carports, die keine Gebäudebestandteile sind, aber zum versicherten Gebäude dazugehören, sind auch dann versichert, wenn sie nicht weiter als 1 km Luftlinie vom versicherten Gebäude entfernt sind.

H.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die vereinbarten und im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren.

H.3 Versicherungsschutz für den Rohbau

Die Feuerversicherung für Neubauten gemäß BT.1.3 VGB 2023 wird für 12 Monate beitragsfrei gewährt.

Der Versicherungsschutz für den Rohbau kann im Komfort-Tarif auf 24 Monate und im Premium-Tarif auf 36 Monate erweitert werden.

Ist das Gebäude nach Ablauf dieser Fristen noch nicht bezugsfertig, wird der auf das Brandrisiko gemäß A.3 VGB 2023 anfallende Beitrag erhoben.

H.4 Berücksichtigung des Gebäudealters

Der Beitrag richtet sich nach dem Gebäudealter des Hauptgebäudes. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit (Baujahr) des Gebäudes. Die Anpassung des Beitrags erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Ab einem Gebäudealter von 25 Jahren erfolgt für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel keine Anpassung mehr. Für die Versicherung weiterer Elementarschäden wird ab einem Gebäudealter von 101 Jahren keine Anpassung mehr vorgenommen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen.

Bei einer erfolgten Kernsanierung tritt an die Stelle des Baujahres das Jahr, in dem die Kernsanierung abgeschlossen ist. Kernsanierung bedeutet, dass innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die folgende komplette Neuinstallation stattgefunden hat:

- Erneuerung der Elektroanlage inkl. Leitungen und
- Erneuerung der Bedachung (Dacheindeckung einschl. Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z. B. Regenrinnen) und
- Erneuerung der Heizungseinrichtungen sowie des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungsrohre innerhalb des Gebäudes).

H.5 Ermittlung der Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht

Der Versicherungswert in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“). Die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen, um in einem Schadenfall nicht unterversichert zu sein.

H.5.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

Für Ein- und Zweifamilienhäuser wenden wir eine vereinfachte Berechnungsmethode auf Basis des Wohnflächenmodells an. Der Beitrag wird anhand der Wohnfläche und der Gebäudeart (Bauweise, Bedachung, Keller) berechnet und in der Versicherungssumme „Wert 1914“ ausgedrückt. Der Unterversicherungsverzicht gilt vereinbart, wenn die Wohnfläche korrekt angegeben wurde. Bei einem Totalschaden werden die erforderlichen Neubaukosten für ein gleichartiges Gebäude ersetzt.

Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Flächen mit Dachschrägen sind ohne Abzüge voll zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche zählen Balkone, Loggien, Terrassen und Treppen. Kellerräume und Speicherräume zählen nur dann zur Wohnfläche, wenn diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind. Bei einem Wohn- und Geschäftsgebäude wird die gewerblich genutzte Fläche zur Wohnfläche gezählt.

H.5.2 Mehrfamilienhäuser

Bei Mehrfamilienhäusern wird im Schadenfall kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen, wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ richtig ermittelt wurde.

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt, wenn

- sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- Sie den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag auf den „Wert 1914“ umrechnen;
- Sie die Antragsfragen nach Größe und Ausstattungsmerkmalen des Gebäudes zutreffend beantworten und wir danach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

H.5.3 Veränderung des Bauzustands

Verändern Sie nachträglich den Bauzustand, müssen Sie uns dies bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres anzeigen. Hierzu zählt z. B. die Vergrößerung der Wohnfläche.

H.6 Erläuterungen zur Bauweise des Gebäudes

Die Höhe des Beitrags richtet sich u. a. nach der Bauweise und der Dacheindeckung des zu versichernden Gebäudes. Bei Mischbauweisen wird der Beitrag aus der Bauweise berechnet, die den höheren Tarifbeitrag zur Folge hat, sofern der Anteil dieser Bauweise 30 % übersteigt.

H.6.1 Bauweise

- Massivbauwerk (wie z. B. Mauerwerk, Beton)
- Stahl- oder Holzfachwerk (aus nicht brennbarem Material wie Asbestzement oder Profilblech)
- Stahl- oder Holzfachwerk (aus brennbarem Material wie Holz oder Kunststoff)
- Holz, Holzfachwerk oder Holzkonstruktion

H.6.2 Dacheindeckung

- Harte Bedachung (wie Ziegel, Schiefer, Metall, Zementfaserplatten, Bitumen, Folien, Kies oder extensive Begrünung)
- Weiche Bedachung (wie Holz, Ried, Schilf oder Stroh)

H.7 Vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung

In der Wohngebäudeversicherung besteht die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro zur Beitragsreduzierung zu vereinbaren. Sie zahlen die vereinbarte Selbstbeteiligung an jedem Versicherungsfall selbst. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die aufgrund unserer Weisung angefallen sind.

H.8 Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

H.8.1 Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung

Im Rahmen der Wohngebäudeversicherung können Sie die Photovoltaikanlage sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) mitversichern. Photovoltaikanlagen sind nur dann versichert, sofern sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Bei einem nachträglichen Einbau ist eine Anmeldung erforderlich, um diese in den Versicherungsschutz der Wohngebäudeversicherung einzubeziehen.

H.8.2 Erweiterter Schutz für Photovoltaikanlagen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen gegen Mehrbeitrag zu erweitern, sofern für das Wohngebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel besteht.

Zur Wohngebäudeversicherung Basis kann dieser Versicherungsschutz nicht hinzugewählt werden.

Der Erweiterte Schutz für Photovoltaikanlagen umfasst unvorhergesehene Sachschäden durch Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl. Versichert ist außerdem der Ertrags- und Nutzungsausfall als Folge eines versicherten Sachschadens.

Für den Erweiterten Schutz für Photovoltaikanlagen gilt – abweichend von einer eventuell in der Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung - eine Selbstbeteiligung von 250 Euro je Versicherungsfall für Schäden nach PA.2.1 und PA.2.2 FV – PVA+ 2023.

H.9 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Tarifänderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

A Leistungsumfang

A.1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A.1.1 Brand; Blitzschlag; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;

A.1.2 Leitungswasser;

A.1.3 Sturm, Hagel

Jede der Gefahrengruppen nach A.1.1, A.1.2 und A.1.3 VGB 2023 kann auch einzeln versichert werden.

A.2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A.2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A.3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

A.3.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern aus vergangenen Kriegen. In diesem Zusammenhang findet der Ausschluss nach A.2.1 VGB 2023 keine Anwendung.

A.3.4 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit geringerer Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

A.3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A.3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A.3.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A.3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3.7.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A.3.1 VGB 2023 sind.

A.3.7.3 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A.3.1 bis A.3.6 VGB 2023 verursacht wurden.

A.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- A.4.1.1 Leitungswasserschäden;
- A.4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- A.4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A.4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A.4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A.4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A.4.2.3 Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen;
- A.4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A.4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A.4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A.4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren;
 - A.4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - A.4.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen;
 - A.4.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A.4.3.1 VGB 2023 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- A.4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen;
 - A.4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - A.4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A.4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.

Dies gilt, soweit

- A.4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- A.4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- A.4.4.3 Sie dafür die Gefahr tragen.

A.4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- A.4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;
- A.4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A.4.5.3 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

- A.4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A.4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A.4.5.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A.4.2 VGB 2023 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A.4.5.7 Brand; Blitzschlag; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- A.4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlös- oder Berieselungsanlage;
- A.4.5.9 Sturm, Hagel;
- A.4.5.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A.5 Was ist unter Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.5.1 Sturm

- A.5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens **Windstärke 8** nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- A.5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A.5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A.5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A.5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A.5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A.5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A.5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A.5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A.5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A.5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A.5.4.1 Sturmflut;
- A.5.4.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A.5.4.3 Brand; Blitzschlag; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- A.5.4.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
- A.5.4.5 Trockenheit und Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

A.6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- A.6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- A.6.2 deren Gebäudebestandteile,
- A.6.3 deren Gebäudezubehör,
- A.6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,
- A.6.5 weitere Grundstücksbestandteile,
- A.6.6 Nebengebäude.

A.7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind nicht versichert?

A.7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A.7.2 Gebäudebestandteile

- A.7.2.1 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Solche Bestandteile können z. B. sein: Garagen und Carports, die in das Gebäude integriert sind.
- A.7.2.2 Zu den Gebäudebestandteilen gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.
- A.7.2.3 Mitversichert sind auch Solarheizungsanlagen, die auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht oder in deren Baukörper integriert sind, zudem Anlagen der Geothermie- und Wärmepumpenanlagen.

Geothermie- und Wärmepumpenanlagen sind auch dann versichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- A.7.2.4 Ladestationen für Elektro-Kraftfahrzeuge, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind oder sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden. Voraussetzung ist, dass sie zu privaten oder Fahrschulzwecken genutzt werden und von einem Fachbetrieb installiert wurden.

A.7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A.7.4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A.7.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen:

- Hof- und Gehwegbefestigungen,
- Grundstückseinfriedung (auch Hecken – entschädigt werden die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederanpflanzung mit Jungpflanzen),
- Wege- und Gartenbeleuchtungen,
- Hundehütten und Hundezwinger,
- gemauerte Kleintierställe,
- Masten und Ständer,
- Freileitungen,
- freistehende Antennen,
- in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken im Freien, inkl. Schwimmbadabdeckungen,
- Pergolen,
- fest verankerte Pavillons,
- im Boden fest verankerte Kinderspielgeräte,
- technische und optische Sicherungen,
- Sichtschutzwände,
- fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Außenküchen,
- Feuerstellen und Kamine (freistehend),

- gemauerte Grills,
- Sonnensegel, die fest und dauerhaft mit dem Boden verankert oder am Gebäude verschraubt sind,
- fest und dauerhaft im Boden verankerte Vorrichtungen zur Wäschetrocknung, inkl. Wäschespinnen,
- im Erdreich verlegte Induktionsschleifen von Rasenmährobotern einschließlich der dazugehörigen Ladestationen,
- Fahrradboxen.

Die Entschädigungsleistung ist bei weiteren Grundstücksbestandteilen, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, auf 5.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese im Versicherungsschein genannt sind.

A.7.6 Nebengebäude

Versichert sind Nebengebäude, die auf demselben Grundstück wie das versicherte Gebäude liegen und höchstens 20 m² Grundfläche haben. Zu den Nebengebäuden zählen z. B. Geräteschuppen und Gartenhäuser, nicht aber Gewächshäuser.

Garagen und Carports, die keine Gebäudebestandteile sind, aber zum versicherten Gebäude dazugehören, sind auch dann versichert, wenn sie nicht weiter als 1 km Luftlinie vom versicherten Gebäude entfernt sind.

A.7.7 Ausschlüsse

A.7.7.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) sind nur versichert, sofern sie im Versicherungsschein aufgeführt sind.

A.7.7.2 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

A.7.7.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind nicht versichert.

A.8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A.9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Vertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A.10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A.10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A.10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A.10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A.10.1 und A.10.2 VGB 2023 entsprechend.

A.11 Welche Kosten sind versichert?

A.11.1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A.11.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

A.11.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A.11.1.1 und A.11.1.2 VGB 2023 ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

A.11.2 Definition der Kosten

A.11.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A.11.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A.12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**A.12.1 Mietausfall, Mietwert**

Wir ersetzen

A.12.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A.12.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

A.12.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A.12.1.1 bzw. Mietwert nach A.12.1.2 VGB 2023.

A.12.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A.12.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A.12.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach B.3.3.2.1 VGB 2023.

A.12.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume besteht kein Versicherungsschutz.

A.13 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?**A.13.1 Vereinbarte Versicherungswerte**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen, weitere Grundstücksbestandteile und Nebengebäude nach A.7.3 bis A.7.6 VGB 2023.

Je nach Vereinbarung gilt der vereinbarte Versicherungswert auch für weiteres Zubehör nach K.4.3 sowie P.4.3 VGB 2023.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

A.13.1.1 Gleitender Neuwert Plus

A.13.1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

A.13.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A.13.1.1.3 Wir passen den Versicherungsschutz nach A.13.1.1.1 VGB 2023 an die Baukostenentwicklung an (siehe A.16.1.2 VGB 2023). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A.13.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

A.13.1.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach A.13.1.1 VGB 2023, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A.13.1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A.13.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A.13.3 Versicherungssumme

- A.13.3.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- A.13.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A.17.8 VGB 2023).
- A.13.3.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, sind Sie für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

A.14 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A.14.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A.13.1.1 VGB 2023) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt.

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt, wenn

- A.14.1.1 sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- A.14.1.2 Sie den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag auf den „Wert 1914“ umrechnen,
- A.14.1.3 Sie die Antragsfragen nach Größe und Ausstattungsmerkmalen des Gebäudes zutreffend beantworten und wir danach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

A.14.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

- A.14.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A.14.1 VGB 2023 ermittelt und nach A.13.1.1 VGB 2023 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Wir verzichten dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.
- A.14.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A.14.1 VGB 2023 ermittelten Versicherungssumme führen und Sie uns dies nicht unverzüglich angezeigt haben. Wir verzichten auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- A.14.2.3 Haben Sie die Antragsfragen nach A.14.1 VGB 2023 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A.14.2.1 VGB 2023 nicht. Dadurch können wir auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Unsere Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleiben davon unberührt.

A.15 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- A.15.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- A.15.2 der Beitragssatz sowie
- A.15.3 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

A.16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

A.16.1 Anpassung des Beitrags durch Veränderung des Anpassungsfaktors

- A.16.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A.13.1.1.3 VGB 2023 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- A.16.1.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:
- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
 - der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A.16.2 Anpassung des Beitrags aufgrund Änderung des Gebäudealters

A.16.2.1 Der Beitrag richtet sich nach dem Gebäudealter des Hauptgebäudes. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit (Baujahr) des Gebäudes.

Die Anpassung des Beitrags erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres nach B.1.2.2 VGB 2023, jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

A.16.2.2 Bei einer erfolgten Kernsanierung tritt an die Stelle des Baujahres das Jahr, in dem die Kernsanierung abgeschlossen ist. Dies bewirkt eine neue Berechnung des Beitrags aufgrund des geänderten Gebäudealters. Grundlage hierfür sind die in H.4 VGB 2023 genannten Voraussetzungen für Kernsanierungen.

A.16.3 Tarifänderung

A.16.3.1 Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

A.16.4 Außerordentliches Kündigungsrecht

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung nach A.16.2 und A.16.3 VGB 2023 spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

A.17 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**A.17.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus**

A.17.1.1 Wir ersetzen

A.17.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A.13.1.1.1 VGB 2023 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Das schließt Mehrkosten nach A.13.1.1.2 VGB 2023 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A.17.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A.17.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A.17.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach A.17.1.1 VGB 2023.

Das setzt voraus, dass

A.17.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

A.17.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A.17.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.

A.17.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A.17.1.1 VGB 2023 angerechnet.

A.17.2 Gleitender Zeitwert Plus

A.17.2.1 Wir ersetzen

A.17.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach A.13.1.1 VGB 2023 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A.17.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Wir ersetzen aber höchstens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A.17.2.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Davon ziehen wir die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung ab.

A.17.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A.17.2.1 VGB 2023 angerechnet.

A.17.3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, entschädigen wir die versicherten Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil.

A.17.4 Kosten

Wir ersetzen versicherte Kosten nach A.11 VGB 2023, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei berücksichtigen wir die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

A.17.5 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A.12.2 VGB 2023.

Sofern vereinbart, ersetzen wir den Mietausfall bzw. Mietwert in der Wohngebäudeversicherung Komfort für höchstens 24 Monate und in der Wohngebäudeversicherung Premium für höchstens 36 Monate.

A.17.6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A.17.2 VGB 2023 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A.17.6.1 Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung dazu verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und

A.17.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie sind zur Rückzahlung des von uns entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb der angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A.17.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A.6 VGB 2023, versicherte Kosten nach A.11 VGB 2023 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A.12 VGB 2023 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Versicherungswert begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A.17.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A.14.2.2 und A.14.2.3 VGB 2023 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A.17.1 bis A.17.3 VGB 2023 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A.11 VGB 2023 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A.12 VGB 2023 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

A.17.9 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Wir ersetzen sie nicht, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

A.17.10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach B.3.3.2.1 VGB 2023, die aufgrund unserer Weisung angefallen sind.

A.18 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**A.18.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Sie und wir können ein solches Sachverständigenverfahren auch gemeinsam vereinbaren.

A.18.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A.18.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A.18.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

A.18.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A.18.3.2.1 Ihre Mitbewerber;

A.18.3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A.18.3.2.3 Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- A.18.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A.18.3.2 VGB 2023 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A.18.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A.18.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- A.18.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- A.18.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- A.18.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A.18.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A.18.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen wir und Sie je zur Hälfte.

A.18.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A.19 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A.19.1 Fälligkeit der Entschädigung

- A.19.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- A.19.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A.19.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach A.19.1.2 VGB 2023 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A.19.3.2 VGB 2023 gezahlt haben.

A.19.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- A.19.3.1 Entschädigung
Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- A.19.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung
Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.
- A.19.3.3 Zinssatz
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A.19.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A.19.1 und A.19.3.1 und A.19.3.2 VGB 2023 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A.19.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

A.19.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

A.19.5.2 gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft;

A.19.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A.20 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**A.20.1 Sicherheitsvorschriften**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A.20.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A.20.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A.20.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A.20.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in A.20.1 genannten Obliegenheiten, so sind wir unter den in B.3.3.3.1 und B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und/oder ganz oder teilweise leistungsfrei.

A.21 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**A.21.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B.3.2 VGB 2023 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A.21.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag gefragt haben.

A.21.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A.21.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A.21.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A.21.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

A.21.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A.21.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B.3.2.3 bis B.3.2.5 VGB 2023 geregelt.

A.22 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs in folgenden Fällen wirksam:

A.22.1 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder

A.22.2 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A.23 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?**A.23.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

A.23.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Vertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrages. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A.23.1.2 Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

A.23.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

A.23.2 Kündigungsrechte

A.23.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Vertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A.23.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

A.23.2.3 Im Falle der Kündigung nach A.23.2.1 und A.23.2.2 VGB 2023 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A.23.3 Anzeigepflichten

A.23.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A.23.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A.23.3.3 Abweichend von A.23.3.2 VGB 2023 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

B Allgemeiner Teil

B.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B.1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B.1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B.1.2.2 Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

B.1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B.1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B.1.3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach B.1.3.1 VGB 2023 nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B.1.3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach B.1.3.1 VGB 2023 nicht rechtzeitig, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B.1.4 Folgebeitrag

B.1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zur Fälligkeit veranlassen.

B.1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B.1.4.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

B.1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B.1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

B.1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlassen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlassen. Unsere Leistungsfreiheit nach B.1.4.4 VGB 2023 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B.1.5 Lastschriftverfahren

B.1.5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B.1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir müssen in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst übermitteln müssen.

Durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B.1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B.1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, steht uns nur der Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B.1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B.1.6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, müssen wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufs-erklärung entfallenden Teil des Beitrags erstatten.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.

B.1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht zurück, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Vertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B.1.6.2.3 Wird der Vertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B.1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B.1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dann steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B.2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B.2.1 Dauer und Ende des Vertrages

B.2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B.2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B.2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B.2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

B.2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B.2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B.2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B.2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B.3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B.3.1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

B.3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind dazu auch dann verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, müssen bei der Anwendung von Absatz 1 und B.3.1.2 VGB 2023 sowohl Ihre Kenntnis und Arglist als auch die des Vertreters berücksichtigt werden.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihnen noch Ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B.3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B.3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B.3.1.1 VGB 2023 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B.3.1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B.3.1.1 VGB 2023 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B.3.1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nach B.3.1.1 VGB 2023 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

B.3.1.3 Frist und Formerfordernisse

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich

weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B.3.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B.3.1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B.3.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B.3.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, bleiben hiervon unberührt. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B.3.2 Gefahrerhöhung

B.3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B.3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

B.3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

B.3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B.3.2.1.1 VGB 2023 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B.3.2.2 Ihre Pflichten

B.3.2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B.3.2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

B.3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B.3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

B.3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B.3.2.2.1 VGB 2023, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B.3.2.2.2 und B.3.2.2.3 VGB 2023 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B.3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B.3.2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B.3.2.3 VGB 2023 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B.3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B.3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B.3.2.2.1 VGB 2023 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B.3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B.3.2.2.2 und B.3.2.2.3 VGB 2023 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B.3.2.5.1 VGB 2023 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- B.3.2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

B.3.3 Ihre Obliegenheiten

B.3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B.3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B.3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B.3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B.3.3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Vertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B.3.3.2.2 Zusätzlich zu B.3.3.2.1 VGB 2023 gilt:

Sie haben

- a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- e) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B.3.3.2.1 und B.3.3.2.2 VGB 2023 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B.3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B.3.3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B.3.3.1 oder B.3.3.2 VGB 2023 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B.3.3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B.3.3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B.4 Weitere Regelungen

B.4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B.4.1.1 Anzeigepflicht

Sofern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die Versicherungssumme und der Versicherungsumfang anzugeben.

B.4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B.4.1.1 VGB 2023 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

B.4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

B.4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B.4.1.5 Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel

Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt) und ist ein versicherter Schaden eingetreten, können Sie Ihre Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn

a) der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages erkannt worden ist;

b) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen können, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist;

c) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und

d) Sie uns bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und Ihre Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an uns abtreten.

B.4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**B.4.2.1** Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Vertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B.4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend, wenn Sie uns eine Namensänderung nicht anzeigen.

B.4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B.4.2.2 VGB 2023 entsprechende Anwendung.

B.4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**B.4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Vertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B.4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B.4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Vertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B.4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B.4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden.

Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie können sich per E-Mail an uns wenden:

beschwerdemanager@fv.de.

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B.4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B.4.5.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B.4.5.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B.4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B.4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Vertrag zuständigen Niederlassung.

B.4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B.4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B.4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B.4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B.4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Vertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B.4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B.4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B.4.9.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

B.4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B.4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B.4.10 Aufwendersatz

B.4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B.4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

B.4.10.1.2 Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

B.4.10.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz nach B.4.10.1.1 und B.4.10.1.2 VGB 2023 entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

B.4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

B.4.10.1.5 Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B.4.10.1.1 VGB 2023 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

B.4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B.4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B.4.10.2.1 Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

B.4.10.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B.4.10.2.1 VGB 2023 entsprechend kürzen.

B.4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B.4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B.4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B.4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B.4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B.4.12.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B.4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B.4.13 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Basis-Tarif

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung?

Sofern die Gefahr Feuer gemäß A.3 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:

BT.1 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?

BT.1.1 Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

In Erweiterung von A.3.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten, die durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

BT.1.2 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von A.3 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

BT.1.3 Feuer-Rohbauversicherung

Sofern sich das Gebäude bei Vertragsbeginn im Rohbau befindet, besteht Versicherungsschutz gegen Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Das versicherte Gebäude und die für die Fertigstellung notwendigen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens 12 Monate ab Beginn des Vertrages beitragsfrei versichert. Ist das Gebäude nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezugsfertig, wird der auf das Brandrisiko gemäß A.3 VGB 2023 anfallende Beitrag erhoben.

Die Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist und sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt wurde.

Die Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß A.4 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:

BT.2 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?

BT.2.1 Regenwassernutzungsanlage

BT.2.1.1 In Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

BT.2.1.2 In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

Unabhängig von der vereinbarten Gefahr gilt Folgendes:

BT.3 Welche Kosten sind versichert?

BT.3.1 Kosten für provisorische Maßnahmen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

BT.3.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die erforderlichen Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

BT.4 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**BT.4.1 Anzeigepflicht bei Unbewohntsein**

Abweichend von A.21.1.2 VGB 2023 werden wir uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihr versichertes Gebäude bis zu 180 Tage unbewohnt ist.

Diese Regelung gilt nicht für Gebäude, die als Ferien- oder Wochenendhäuser genutzt werden.

Die Sicherheitsvorschriften unter A.20.1 VGB 2023 bleiben hiervon unberührt.

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Komfort-Tarif

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung?

Sofern die Gefahr Feuer gemäß A.3 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:

- K.1 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?**
- K.1.1 Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz**
In Erweiterung von A.3.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten, die durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
- K.1.2 Überschalldruckwellen**
In Erweiterung von A.3 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- K.1.3 Fahrzeuganprall**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
Für den Anprall von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von Bewohnern des Gebäudes betrieben worden sind.
Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).
- K.1.4 Rauch- und Rußschäden**
In Erweiterung von A.3 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.
- K.1.5 Sengschäden**
Abweichend von A.3.7.3 VGB 2023 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- K.1.6 Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden innerhalb des Versicherungsortes infolge böswilliger Beschädigung durch unbefugte Dritte.
Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- K.1.7 Gebäudebeschädigung nach Einbruch**
In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).
- K.1.8 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch bei Schäden durch Diebstahl von fest mit dem im Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen. Versicherungsschutz besteht auch für mitversicherte Nebengebäude und Anbauten.
Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

K.1.9 Diebstahl von Wärmepumpen

In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch bei Schäden durch Diebstahl von Wärmepumpen auf dem Versicherungsgrundstück. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde.

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.

K.1.10 Feuer-Rohbauversicherung

Sofern sich das Gebäude bei Vertragsbeginn im Rohbau befindet, besteht Versicherungsschutz gegen Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Das versicherte Gebäude und die für die Fertigstellung notwendigen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens 24 Monate ab Beginn des Vertrages beitragsfrei versichert. Ist das Gebäude nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezugsfertig, wird der auf das Brandrisiko gemäß A.3 VGB 2023 anfallende Beitrag erhoben.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist und sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt wurde.

Die Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß A.4 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:

K.2 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zuzusätzlich versichert?

K.2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an weiteren Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- b) Sie dafür die Gefahr tragen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

K.2.2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 leisten wir außerhalb des Versicherungsgrundstücks auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) Sie dafür die Gefahr tragen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

K.2.3 Regenwassernutzungsanlage

K.2.3.1 In Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

K.2.3.2 In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

K.2.4 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

K.2.5 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

K.2.5.1 Abweichend von A.4.5.1 VGB 2023 und in Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

K.2.5.2 In Erweiterung von A.4.3 VGB 2023 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

K.2.6 Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren

In Erweiterung von A.4.3 VGB 2023 und A.4.4 VGB 2023 ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung und an Lüftungsrohren.

K.2.7 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von A.4.3.2.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Die Entschädigung je Armatur ist auf 1.000 Euro begrenzt.

K.2.8 Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb desselben versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

Zusätzlich versichert sind Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

K.2.9 Medienverlust

K.2.9.1 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

K.2.9.2 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch den nachgewiesenen Verlust von Heizöl, der infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist.

K.2.9.3 Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

K.2.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Unabhängig von der vereinbarten Gefahr gilt Folgendes:**K.3 Welche Schäden sind abweichend der generellen Ausschlüsse versichert?****K.3.1 Innere Unruhen**

Abweichend von A.2.2 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung, wenn der Versicherungsfall auf Innere Unruhen zurückzuführen ist.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.

K.4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind hier zusätzlich versichert?**K.4.1 Weitere Grundstücksbestandteile**

In Erweiterung von A.7.5 VGB 2023 ist die Entschädigungsleistung bei weiteren Grundstücksbestandteilen auf 30.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

K.4.2 Nebengebäude

In Erweiterung von A.7.6 VGB 2023 sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, privat genutzte Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 50 m² mitversichert.

Zu den Nebengebäuden zählen z. B. Geräteschuppen und Gartenhäuser, nicht aber Gewächshäuser.

K.4.3 Weiteres Zubehör

In Erweiterung von A.7.3 VGB 2023 sind Schäden an Zubehör, das sich nicht in dem Gebäude befindet oder nicht außen an dem Gebäude angebracht ist, mitversichert. Unter diese Vereinbarung fallen Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden, insbesondere Heizölvorräte in Tanks oder Gastanks außerhalb des Gebäudes sowie Generatoren zur Elektrizitätsversorgung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ohne Begrenzung mitversichert.

K.4.4 Serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen

In Erweiterung von A.7.2.2 VGB 2023 sind serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen mitversichert.

Voraussetzung ist, dass Sie diese auf Ihre Kosten in das versicherte Gebäude eingebracht und dem Mieter zur Verfügung gestellt haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

K.5 Welche Kosten sind versichert?

K.5.1 Kosten für provisorische Maßnahmen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

K.5.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die erforderlichen Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

K.5.3 Aufräumungs- und Abbruchkosten/Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir versicherte Kosten gemäß A.11.1.1 und A.11.1.2 VGB 2023 ohne Begrenzung.

K.5.4 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Transport und Lagerung der versicherten Sachen, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

K.5.5 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die Rückreisekosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Versicherungsort zurückreisen muss. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

K.5.6 Kosten für Hotelunterbringung

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück oder Telefon.

Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Euro pro Tag für maximal 200 Tage begrenzt.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach A.17.5 VGB 2023 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können eine Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

K.5.7 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

K.5.7.1 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

K.5.7.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

K.5.7.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

K.5.7.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

K.5.7.5 Kosten gemäß K.5.7.1 VGB 2023 gelten nicht als Aufräumkosten nach A.11.1.1 VGB 2023.

K.5.8 Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in derselben Art und Güte mit umweltfreundlichen Baustoffen. Umweltfreundliche Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

K.5.9 Beratungskosten für nachhaltige Technologie

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir infolge eines Versicherungsfalles die Kosten für die fachmännische Beratung zu nachhaltiger Technologie im Zuge der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Eine möglicherweise vereinbarte Selbstbeteiligung wird hier nicht berücksichtigt.

K.6 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**K.6.1 Mietausfall/Mietwert für Wohnräume**

In Erweiterung von A.12.2 VGB 2023 ersetzen wir Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

K.7 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**K.7.1 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden**

Abweichend von A.17.8 VGB 2023 verzichten wir bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von 2.500 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

K.8 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**K.8.1 Sachverständigenkosten**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 40.000 Euro übersteigt, ersetzen wir die durch Sie gemäß A.18.6 VGB 2023 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

K.9 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**K.9.1 Anzeigepflicht bei Unbewohntsein**

Abweichend von A.21.1.2 VGB 2023 werden wir uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihr versichertes Gebäude bis zu 180 Tage unbewohnt ist.

Diese Regelung gilt nicht für Gebäude, die als Ferien- oder Wochenendhäuser genutzt werden.

Die Sicherheitsvorschriften unter A.20.1 VGB 2023 bleiben hiervon unberührt.

K.10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**K.10.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Abweichend von B.4.12.1.2 VGB 2023 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung Premium-Tarif

Welche Leistung umfasst Ihre Gebäudeversicherung?

Sofern die Gefahr Feuer gemäß A.3 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:

- P.1 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?**
- P.1.1 Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz**
In Erweiterung von A.3.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten, die durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
- P.1.2 Überschalldruckwellen**
In Erweiterung von A.3 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- P.1.3 Fahrzeuganprall**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
Für den Anprall von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von Bewohnern des Gebäudes betrieben worden sind.
Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).
- P.1.4 Rauch- und Rußschäden**
In Erweiterung von A.3 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.
- P.1.5 Sengschäden**
Abweichend von A.3.7.3 VGB 2023 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- P.1.6 Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden innerhalb des Versicherungsortes infolge böswilliger Beschädigung durch unbefugte Dritte.
Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- P.1.7 Gebäudebeschädigung nach Einbruch**
In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).
- P.1.8 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen**
In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch bei Schäden durch Diebstahl von fest mit dem im Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen. Versicherungsschutz besteht auch für mitversicherte Nebengebäude und Anbauten.
Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.1.9 Diebstahl von Wärmepumpen

In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 leisten wir auch bei Schäden durch Diebstahl von Wärmepumpen auf dem Versicherungsgrundstück. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde.

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in B.3.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.

P.1.10 Feuer-Rohbauversicherung (inkl. Erweiterte Rohbauversicherung)

P.1.10.1 Sofern sich das Gebäude bei Vertragsbeginn im Rohbau befindet, besteht Versicherungsschutz gegen Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldrucken, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Das versicherte Gebäude und die für die Fertigstellung notwendigen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens 36 Monate ab Beginn des Vertrages beitragsfrei versichert. Ist das Gebäude nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezugsfertig, wird der auf das Brandrisiko gemäß A.3 VGB 2023 anfallende Beitrag erhoben.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist und sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt wurde.

Die Bezugfertigkeit des Gebäudes ist uns unverzüglich mitzuteilen.

P.1.10.2 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Sturm/Hagel vor Bezugfertigkeit, wenn

- a) das Gebäude fertig gedeckt ist und
- b) alle Außentüren eingesetzt sind und
- c) alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Voraussetzung für die Erweiterte Rohbauversicherung ist, dass die Gefahren Feuer und Sturm/Hagel mitversichert sind.

Die Erweiterte Rohbauversicherung gilt nur subsidiär zu einer gegebenenfalls bestehenden Bauleistungsversicherung.

P.1.10.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung bzw. Erweiterten Rohbauversicherung.

P.1.11 Meteoriteneinschlag, Weltraumschrott

In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden durch Meteoriteneinschlag. Das Gleiche gilt für den Anprall oder Absturz von Weltraumschrott (z. B. Teilen von Satelliten).

P.1.12 Psychologische Erstberatung

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Kosten für eine psychologische Erstberatung, sofern Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person diese infolge eines Brandschadens (A.3 VGB 2023) benötigen. Die psychologische Erstberatung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadendatum erfolgen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

P.1.13 Beseitigung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Kosten für die fachgerechte Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, sofern sich diese im oder am versicherten Gebäude befinden.

Für Wespen-, Hornissen-, oder Bienennester, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, besteht keine Kostenübernahme.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aufgrund von rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 2.500 Euro begrenzt.

P.1.14 Beseitigung von Spechtschlägen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von sogenannten Spechtschlägen an versicherten Sachen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 2.500 Euro begrenzt.

P.1.15 Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen durch Nagetiere

In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.

Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.1.16 Schäden am Gebäude durch Wildtiere

In Erweiterung von A.1.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden am Gebäude, dessen Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör durch wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.1.17 Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte bei Fehlalarm (Rauch- und Gasmelder)

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Türrahmen und Fenstern, die durch das gewaltsame Eindringen der Polizei oder Feuerwehr entstehen, wenn der Einsatz durch einen Fehlalarm des Rauch- oder Gasmelders ausgelöst wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

P.1.18 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Brand oder Blitzschlag umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

P.1.19 Kosten für Gartenbepflanzungen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand oder Blitzschlag so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und in Beeten kultivierte Pflanzen.

Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß A.4 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:**P.2 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier zuzätzlich versichert?****P.2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an weiteren Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- b) Sie dafür die Gefahr tragen.

P.2.2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 leisten wir außerhalb des Versicherungsgrundstücks auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Heizungs- oder Klimaanlage einschließlich Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) Sie dafür die Gefahr tragen.

P.2.3 Regenwassernutzungsanlage

P.2.3.1 In Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

P.2.3.2 In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

P.2.4 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

P.2.5 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

P.2.5.1 Abweichend von A.4.5.1 VGB 2023 und in Erweiterung von A.4.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

P.2.5.2 In Erweiterung von A.4.3 VGB 2023 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

P.2.6 Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren

In Erweiterung von A.4.3 VGB 2023 und A.4.4 VGB 2023 ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung und an Lüftungsrohren.

P.2.7 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von A.4.3.2.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Die Entschädigung je Armatur ist auf 2.000 Euro begrenzt.

P.2.8 Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von A.4.4 VGB 2023 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb desselben versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

Zusätzlich versichert sind Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.2.9 Medienverlust

P.2.9.1 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

P.2.9.2 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch den nachgewiesenen Verlust von Heizöl, der infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist.

P.2.9.3 Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

P.2.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.2.10 Sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen

In Erweiterung von A.4.3.2.2 VGB 2023 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Teilen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

P.2.11 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfallrohren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

P.2.12 Leckortungskosten bei nicht versicherten Nässeschäden

Bei Leitungswasserschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn kein Versicherungsfall nach A.4.2 VGB 2023 vorliegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.2.13 Nässeschaden aufgrund undichter Fugen und Fliesen

In Erweiterung von A.4.2.2 VGB 2023 ersetzen wir auch Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt (z. B. Dusche oder Badewanne).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Sturm/Hagel gemäß A.5 VGB 2023 mitversichert ist, gilt Folgendes:**P.3 Was ist unter der Gefahr Sturm/Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier zusätzlich versichert?****P.3.1 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume**

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm/Hagel umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

P.3.2 Kosten für Gartenbepflanzungen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Sturm/Hagel so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und in Beeten kultivierte Pflanzen.

Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Unabhängig von der vereinbarten Gefahr gilt Folgendes:**P.4 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen, weiteren Grundstücksbestandteilen und Nebengebäuden? Welche Sachen sind hier zusätzlich versichert?****P.4.1 Weitere Grundstücksbestandteile**

In Erweiterung von A.7.5 VGB 2023 sind weitere Grundstücksbestandteile ohne Begrenzung mitversichert.

P.4.2 Nebengebäude

In Erweiterung von A.7.6 VGB 2023 sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, privat genutzte Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 100 m² mitversichert.

Zu den Nebengebäuden zählen z. B. Geräteschuppen und Gartenhäuser.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Gewächshäuser mit einer Grundfläche von maximal 20 m², die sich auf demselben Grundstück wie das versicherte Gebäude befinden.

P.4.3 Weiteres Zubehör

In Erweiterung von A.7.3 VGB 2023 sind Schäden an Zubehör, das sich nicht in dem Gebäude befindet oder nicht außen an dem Gebäude angebracht ist, mitversichert. Unter diese Vereinbarung fallen Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden, insbesondere Heizölvorräte in Tanks oder Gastanks außerhalb des Gebäudes sowie Generatoren zur Elektrizitätsversorgung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ohne Begrenzung mitversichert.

P.4.4 Serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen

In Erweiterung von A.7.2.2 VGB 2023 sind serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen mitversichert.

Voraussetzung ist, dass Sie diese auf Ihre Kosten in das versicherte Gebäude eingebracht und dem Mieter zur Verfügung gestellt haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

P.5 Welche Kosten sind versichert?**P.5.1 Kosten für provisorische Maßnahmen**

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

P.5.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die erforderlichen Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

P.5. Aufräumungs- und Abbruchkosten/Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von A.11.1.1 VGB 2023 ersetzen wir versicherte Kosten gemäß A.11.1.1 und A.11.1.2 VGB 2023 ohne Begrenzung.

P.5.4 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Transport und Lagerung der versicherten Sachen, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 300 Tagen.

P.5.5 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die Rückreisekosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Versicherungsort zurückreisen müssen. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

P.5.6 Kosten für Hotelunterbringung

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück oder Telefon.

Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 Euro pro Tag für maximal 365 Tage begrenzt.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach A.17.5 VGB 2023 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können eine Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.

Soweit ein Anspruch gegen Dritte oder aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, gehen fremde Leistungsverpflichtungen vor. In diesem Fall leisten wir nachrangig (Subsidiärdeckung).

P.5.7 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

P.5.7.1 In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

P.5.7.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

P.5.7.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

P.5.7.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

P.5.7.5 Kosten gemäß P.5.7.1 VGB 2023 gelten nicht als Aufräumkosten nach A.11.1.1 VGB 2023.

P.5.8 Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in derselben Art und Güte mit umweltfreundlichen Baustoffen. Umweltfreundliche Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

P.5.9 Beratungskosten für nachhaltige Technologie

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir infolge eines Versicherungsfalles die Kosten für die fachmännische Beratung zu nachhaltiger Technologie im Zuge der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Eine möglicherweise vereinbarte Selbstbeteiligung wird hier nicht berücksichtigt.

P.5.10 Wiederherstellung von Daten und Programmen

Abweichend von A.7.7.3 VGB 2023 und in Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die in einem am Computer, der als Gebäudebestandteil versichert ist, gespeichert waren.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden:

- a) Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien),
- b) die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

P.5.11 Regiekosten

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch Regiekosten.

Das sind Kosten für einen Architekten, der die Wiederherstellung versicherter Sachen koordiniert, beaufsichtigt oder betreut. Das Gleiche gilt, wenn ein Bauingenieur Regie über die Wiederherstellung führt.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

P.5.12 Mehrkosten durch Primärenergie

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mehrkosten für Energie durch den Ausfall von Ihren Anlagen zur regenerativen Energieversorgung. Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Anlagen auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

P.5.13 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.

Voraussetzung ist, dass

- a) der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt und
- b) es sich um ein von Ihnen selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus handelt und
- c) der körperliche Zustand von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese Maßnahmen begründet.

Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei

- a) einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- b) der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenlifts,
- c) einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers oder
- d) der Erweiterung oder Verbreiterung von Türen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

P.5.14 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

In Erweiterung von A.11.1 VGB 2023 ersetzen wir bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind. Sie werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

P.6 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**P.6.1 Mietausfall/Mietwert für Wohnräume**

In Erweiterung von A.12.2 VGB 2023 ersetzen wir Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

P.6.2 Mietausfall/Mietwert für gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von A.12.3 VGB 2023 ersetzen wir auch

- a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Gewerberäumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen.
- b) den ortsüblichen Mietwert von Gewerberäumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zugemutet werden kann.

Voraussetzung für a) und b) ist, dass die Gewerberäume gemäß dem im Antrag genannten Gewerbe genutzt wurden.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro pro Monat begrenzt.

P.7 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

P.7.1 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend von A.17.8 VGB 2023 verzichten wir bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von 2.500 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

P.8 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

P.8.1 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 40.000 Euro übersteigt, ersetzen wir die durch Sie gemäß A.18.6 VGB 2023 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

P.9 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

P.9.1 Anzeigepflicht bei Unbewohntsein

Abweichend von A.21.1.2 VGB 2023 werden wir uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihr versichertes Gebäude bis zu 180 Tage unbewohnt ist.

Diese Regelung gilt nicht für Gebäude, die als Ferien- oder Wochenendhäuser genutzt werden.

Die Sicherungsvorschriften unter A.20.1 VGB 2023 bleiben hiervon unberührt.

P.10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

P.10.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von B.4.12.1.2 VGB 2023 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

P.11 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

P.11.1 Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von A.20 VGB 2023 und B.3.3.3.1 VGB 2023 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten/Sicherungsvorschriften bis zu einer Entschädigungsleistung von 5.000 Euro darauf, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Übersteigt die Entschädigungsleistung 5.000 Euro, wird der darüber hinausgehende Teil in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

P.12 Welche Schäden sind abweichend der generellen Ausschlüsse versichert?

P.12.1 Innere Unruhen

Abweichend von A.2.2 VGB 2023 leisten wir auch Entschädigung, wenn der Versicherungsfall auf Innere Unruhen zurückzuführen ist.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (FV – BWE 2023)

E.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (FV-VGB 2023), (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Voraussetzung für die Versicherung weiterer Elementarschäden ist, dass Sie gegen die drei Gefahren nach A.1.1, A.1.2 und A.1.3 VGB 2023 versichert sind.

E.2 Versicherte Gefahren und Schäden

E.2.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- E.2.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- E.2.1.2 Witterungsniederschläge oder
- E.2.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von E.2.1.1 oder E.2.1.2 VGB 2023 die Überflutung verursacht haben.

E.2.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- E.2.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- E.2.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

E.2.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie folgende Sachverhalte nachweisen:

- E.2.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- E.2.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

E.2.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

E.2.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

E.2.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

E.2.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

E.2.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

E.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- E.3.1 Sturmflut;
- E.3.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- E.3.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- E.3.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Dies gilt nicht, soweit diese Schäden durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

E.3.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

E.4 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- a) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in B.3.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

E.5 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern Elementarschäden im selben Umfang bei der Fahrlehrerversicherung VaG oder einem anderen Versicherer versichert waren und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 Euro, max. 5.000 Euro gekürzt.

E.6 Kündigung

- a) Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. Der Hauptvertrag bleibt von dieser Kündigung unberührt.
- b) Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E.7 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (FV – PVA+ 2023)

Der erweiterte Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen besteht nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Versicherungsschein nach. Voraussetzung für den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen ist, dass Ihre Photovoltaikanlage bereits gegen die drei Gefahren nach A.1.1, A.1.2 und A.1.3 VGB 2023 versichert ist.

Der Versicherungsschutz ist nur für die Wohngebäudeversicherung Komfort und Premium möglich.

PA.1 Was ist versichert?

PA.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein. Versichert sind Anlagen bis zu einer Leistung von 15 kW Spitzenleistung (kWp).

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

PA.1.2 Versicherte Schäden

PA.1.2.1 Ertragsausfall

Sofern Sie Strom in das Stromnetz einspeisen, ist neben der Anlage selbst auch deren Ertragsausfall versichert. Ertragsausfall ist der finanzielle Nachteil, der Ihnen dadurch entsteht, dass Sie nicht ins Stromnetz einspeisen können.

Voraussetzung dafür, dass wir Ihnen den Ertragsausfall ersetzen, ist: Der Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage muss infolge eines versicherten Schadens an der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt worden sein.

Wir ersetzen den Ertragsausfall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Höchstens aber erstatten wir ihn für 6 Monate seit dem Eintritt des Schadens.

PA.1.2.2 Nutzungsausfall

Nutzen Sie den produzierten Strom mithilfe eines Stromspeichers für Ihren eigenen Bedarf, dann ist neben der Anlage selbst auch deren Nutzungsausfall versichert. Nutzungsausfall ist der finanzielle Nachteil, der Ihnen dadurch entsteht, dass Sie Ihre Anlage nicht nutzen konnten und Strom von einem Stromversorger zukaufen mussten. Dabei erstatten wir Ihnen den Arbeitspreis pro kWh, die Sie aufgrund des Ausfalls der Anlage von einem Stromversorger beziehen mussten.

Voraussetzung dafür, dass wir Ihnen den Nutzungsausfall ersetzen, ist: Der Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage muss infolge eines versicherten Schadens an der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt worden sein.

Wir ersetzen den Nutzungsausfall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Höchstens aber erstatten wir ihn für 3 Monate seit dem Eintritt des Schadens.

PA.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?

PA.2.1 Abhandenkommen der Photovoltaikanlage

Kommt Ihre Photovoltaikanlage abhanden, leisten wir Entschädigung, wenn dies durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung geschieht. Das Gleiche gilt, wenn Teile der Photovoltaikanlage abhandenkommen.

PA.2.2 Zerstörung oder Beschädigung der Photovoltaikanlage

Wird Ihre Photovoltaikanlage zerstört oder beschädigt? Dann leisten wir unabhängig von der Ursache Entschädigung für den Schaden, die sie an der Anlage hervorgerufen hat.

Die wichtigsten Ursachen sind:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- b) Vorsatz anderer Personen;
- c) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- d) Softwarefehler;
- e) Kurzschluss, Überstrom und Überspannung;
- f) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- g) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- h) Wasser, Feuchtigkeit, Frost;
- i) Eisgang. Von „Eisgang“ wird gesprochen, wenn sich angetaute Eisplatten verschieben.

Ob ein Konstruktionsfehler nach c) vorliegt, richtet sich nach dem Stand der Technik zum Konstruktionszeitpunkt.

Bei Bedienungsfehlern ist der Stand der Technik zur Zeit der Herstellung maßgebend. Das gilt auch für Material- oder Ausführungsfehler.

PA.2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen.
- b) Sturmflut.
- c) Alterung oder betriebsbedingte Abnutzung, sofern sie alleinige Ursache des Schadens sind. Dadurch bedingte Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten übernehmen wir trotzdem.

Soweit Sie schon anderweitig Versicherungsschutz haben, sind folgende Schäden nicht versichert:

- a) Die Gefahren nach A.1.1 bis A.1.3 VGB 2023 (zum Blitzschlag zählt auch Überspannung durch Blitz) sowie weitere Elementarschäden (FV – BWE 2023).
- b) Schwelen, Glimmen, Sengen und Glühen.

PA.2.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigungsleistung wird für Schäden durch Gefahren nach PA.2.1 und PA.2.2 FV – PVA+ 2023 je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

PA.3 Wie wird die Entschädigung berechnet?

PA.3.1 Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage

Schäden an der versicherten Anlage ersetzen wir auf Neuwertbasis nach A.13.1 VGB 2023. Dabei wird die Entschädigung wie unter A.17 VGB 2023 beschrieben errechnet.

PA.3.2 Weitere Schäden an der versicherten Photovoltaikanlage

PA.3.2.1 Entschädigung bei Ertragsausfall

Den versicherten Ertragsausfall nach PA.1.2.1 FV – PVA+ 2023 ersetzen wir auf Tagesbasis. Dabei zahlen wir die Einspeisevergütung, die Sie im Einspeisevertrag mit Ihrem Netzbetreiber vereinbart haben. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung, die Ihre Photovoltaikanlage in den letzten zwölf Monaten vor Schadeneintritt erbracht hat.

PA.3.2.2 Entschädigung bei Nutzungsausfall

Den versicherten Nutzungsausfall nach PA.1.2.2 FV – PVA+ 2023 ersetzen wir auf Tagesbasis. Dabei zahlen wir den Arbeitspreis pro kWh, den Sie aufgrund des Ausfalls der Anlage von einem Stromversorger zukaufen mussten. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist der durchschnittliche Tagesenergieverbrauch, den Sie in den letzten zwölf Monaten vor Schadeneintritt über ihre Photovoltaikanlage gedeckt haben.

Haben Sie eine Anlage, mit der Sie sowohl ins Stromnetz einspeisen als auch Strom zur Eigennutzung erzeugen? Dann zahlen wir Ihnen sowohl den Ertragsausfall als auch den Nutzungsausfall.

PA.4 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?

Zusätzlich zu den unter A.20.1 VGB 2023 beschriebenen Obliegenheiten müssen Sie Folgendes beachten:

- Lassen Sie die versicherte Photovoltaikanlage durch einen Fachbetrieb warten, der für das Gewerk qualifiziert ist. Das muss in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen geschehen. Hierüber haben Sie einen Nachweis zu führen.
- Bewahren Sie die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger auf, die Daten und Programme für die versicherte Photovoltaikanlage enthalten.
- Bewahren Sie die Abrechnungen der letzten zwölf Monate über die Energielieferungen auf. Nur so können wir den Ertragsausfall bzw. den Nutzungsausfall feststellen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten? Dann können wir den Vertrag unter den in B.3.3.1.2 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

PA.5 Kündigung

- a) Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. Der Hauptvertrag bleibt von dieser Kündigung unberührt.
- b) Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

PA.6 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Versicherung für den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen.

Leistungsvergleich des Basis-, Komfort- und Premiumtarifs

Versicherte Leistungen	Basis-Tarif	Komfort-Tarif	Premium-Tarif
bei Feuer			
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Verpuffung (auch Schäden durch Blindgänger) A.3	✓	✓	✓
Nutzwärmeschäden A.3.1	✓	✓	✓
Anprall/Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (z. B. Drohnen) A.3.6	✓	✓	✓
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	bis 25.000 Euro BT.1.1	✓ K.1.1	✓ P.1.1
Überschalldruckwellen	✓ BT.1.2	✓ K.1.2	✓ P.1.2
Fahrzeuganprall	-	✓ K.1.3	✓ P.1.3
Rauch- und Rußschäden	-	✓ K.1.4	✓ P.1.4
Sengschäden	-	✓ K.1.5	✓ P.1.5
Böswillige Beschädigung (auch Graffiti)	-	bis 10.000 Euro K.1.6	✓ P.1.6
Gebäudebeschädigung nach Einbruch	-	bis 10.000 Euro K.1.7	✓ P.1.7
Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen	-	bis 2.000 Euro K.1.8	bis 5.000 Euro P.1.8
Diebstahl von Wärmepumpen	-	bis 30.000 Euro K.1.9	bis 30.000 Euro P.1.9
Meteoriteneinschlag, Weltraumschrott	-	-	✓ P.1.11
Psychologische Erstberatung nach Feuerschaden	-	-	bis 500 Euro P.1.12
Beseitigung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern (Maximalsumme im Jahr)	-	-	bis 2.500 Euro P.1.13
Beseitigung von Spechtschlägen (Maximalsumme im Jahr)	-	-	bis 2.500 Euro P.1.14
Bisschäden an elektrischen Leitungen und Dämmungen durch Nagetiere	-	-	bis 5.000 Euro P.1.15
Schäden am Gebäude durch Wildtiere, die zum Schalenwild gehören	-	-	bis 5.000 Euro P.1.16
Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte bei Fehlalarm (Rauch- und Gasmelder)	-	-	bis 10.000 Euro P.1.17
Kosten für die Entfernung umgestürzter Bäume durch Blitzschlag	-	-	bis 25.000 Euro P.1.18
Kosten für Gartenbepflanzungen	-	-	bis 10.000 Euro P.1.19
Feuer-Rohbauversicherung (beitragsfrei)	bis 12 Monate BT.1.3	bis 24 Monate K.1.10	bis 36 Monate P.1.10

Versicherte Leistungen	Basis-Tarif	Komfort-Tarif	Premium-Tarif
bei Leitungswasser			
Leitungswasser, Rohrbruch und Frost A.4.1	✓	✓	✓
Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten A.4.2.5	✓	✓	✓
Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück zur Versorgung versicherter Gebäude A.4.4	✓	✓	✓
Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	-	bis 25.000 Euro K.2.1	✓ P.2.1
Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks	-	bis 25.000 Euro K.2.2	✓ P.2.2
Zisternenwasser und Rohre von Zisternen	✓ BT.2.1	✓ K.2.3	✓ P.2.3
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen	-	✓ K.2.4	✓ P.2.4
Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	-	✓ K.2.5	✓ P.2.5
Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren	-	✓ K.2.6	✓ P.2.6
Bruchschäden an Armaturen	-	bis 1.000 Euro K.2.7	bis 2.000 Euro P.2.7
Ableitungsrohre auf dem Grundstück	-	bis 1.000 Euro K.2.8	bis 5.000 Euro P.2.8
Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks	-	bis 1.000 Euro K.2.8	bis 5.000 Euro P.2.8
Medienverlust	-	bis 3.000 Euro K.2.9	bis 5.000 Euro P.2.9
sonstige Bruchschäden an Heizkörpern/Boilern	-	-	bis 1.000 Euro P.2.10
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	-	bis 1.000 Euro P.2.11
Schadenssuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässe-schäden	-	-	bis 5.000 Euro P.2.12
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	-	-	bis 10.000 Euro P.2.13
bei Sturm/Hagel			
Sturm (ab Windstärke 8), Hagel A.5	✓	✓	✓
Kosten für die Entfernung umgestürzter Bäume durch Sturm	-	-	bis 25.000 Euro P.3.1
Kosten für Gartenbepflanzungen	-	-	bis 10.000 Euro P.3.2
Erweiterte Rohbauversicherung für Sturm/Hagel (beitragsfrei)	-	-	bis 36 Monate P.1.10.2
bei allen Gefahren			
Garagen und Carports A.7.2.1	✓	✓	✓
Gebäudezubehör A.7.3	✓	✓	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt A.13.1.1.1	✓	✓	✓

Versicherte Leistungen	Basis-Tarif	Komfort-Tarif	Premium-Tarif
bei allen Gefahren			
Mehrkosten durch Preissteigerungen A.13.1.1.2	✓	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Auf- lagen/Veränderungen der öffentlich- rechtlichen Vorschriften A.13.1.1.2	✓	✓	✓
Vorsorgeversicherung bis zur nächs- ten Hauptfälligkeit A.14.2.2	✓	✓	✓
Keine Deckungslücke bei Versicherer- wechsel B.4.1.5	✓	✓	✓
Schadenabwendungs- und Schaden- minderungskosten B.4.10.1	✓	✓	✓
Schadenermittlungskosten B.4.10.2	✓	✓	✓
Innere Unruhen	-	✓ K.3.1	✓ P.12.1
Provisorische Maßnahmen	✓ BT.3.1	✓ K.5.1	✓ P.5.1
Kosten für Verkehrssicherungsmaß- nahmen	✓ BT.3.2	✓ K.5.2	✓ P.5.2
Anzeigepflicht bei Unbewohntsein erst ab dem	181. Tag BT.4.1	181. Tag K.9.1	181. Tag P.9.1
Aufräumungs- und Abbruchkosten/ Bewegungs- und Schutzkosten	bis 50.000 Euro A.11.1	✓ K.5.3	✓ P.5.3
Mietausfall/Mietwert für Wohnräume	bis 12 Monate A.12	bis 24 Monate K.6.1	bis 36 Monate P.6.1
Schäden an Grundstücksbestandtei- len	bis 5.000 Euro A.7.5	bis 30.000 Euro K.4.1	✓ P.4.1
Nebengebäude	bis 20 m ² A.7.6	bis 50 m ² K.4.2	bis 100 m ² P.4.2
Weiteres Zubehör	-	✓ K.4.3	✓ P.4.3
Serienmäßig vorgefertigte Anbaukü- chen	-	bis 5.000 Euro K.4.4	bis 5.000 Euro P.4.4
Transport- und Lagerkosten	-	bis 200 Tage K.5.4	bis 300 Tage P.5.4
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (bei Schä- den ab 5.000 Euro)	-	bis 3.000 Euro K.5.5	bis 5.000 Euro P.5.5
Kosten für Hotelunterbringung	-	bis 200 Tage a 100 Euro K.5.6	bis 365 Tage a 150 Euro P.5.6
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	-	✓ K.5.7	✓ P.5.7
Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe (bei Schäden ab 25.000 Euro)	-	bis 5.000 Euro K.5.8	bis 20.000 Euro P.5.8
Beratungskosten für nachhaltige Technologie nach Versicherungsfall	-	bis 500 Euro K.5.9	bis 500 Euro P.5.9
Unterversicherungsverzicht bei Klein- schäden bis 2.500 Euro	-	✓ K.7.1	✓ P.7.1
Weitere Sachverständigenkosten (bei Schäden ab 40.000 Euro)	-	bis 20.000 Euro K.8.1	bis 20.000 Euro P.8.1
Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeifüh- rung eines Versicherungsfalles	-	✓ K.10.1	✓ P.10.1

Versicherte Leistungen	Basis-Tarif	Komfort-Tarif	Premium-Tarif
bei allen Gefahren			
Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung, Verletzung Sicherheitsvorschriften (bei Schäden bis 5.000 Euro)	-	-	✓ P.11.1
Mietausfall / Mietwert für Gewerberäume	-	-	bis 36 Monate P.6.2
Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge versicherter Sachschäden	-	-	bis 3.000 Euro P.5.10
Regiekosten (bei Schäden ab 25.000 Euro)	-	-	bis 5.000 Euro P.5.11
Mehrkosten für Primärenergie (ausgenommen Photovoltaikanlage)	-	-	bis 10.000 Euro P.5.12
Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau nach einem Schaden (bei Schäden ab 25.000 Euro)	-	-	bis 20.000 Euro P.5.13
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (bei Schäden ab 25.000 Euro)	-	-	bis 20.000 Euro P.5.14
Erweiterungen			
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch FV – BWE 2023	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag
Photovoltaikanlagen A.7.7.1	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag
Erweiterter Schutz für Photovoltaikanlagen (Elektronik/Ertrags- und Nutzungsausfall) FV – PVA+ 2023	-	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag



Fahrlehrerversicherung VaG
Postfach 31 12 42
70472 Stuttgart

T 0711 98 889 711
F 0711 98 889 791
info@fv.de

www.fv.de